

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5,— jährlich,
für das Ausland M. 8,— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

Inserate sind zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

Erfüllungsort für alle Zahlungen
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Berlin W., Rankstrasse 27.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer.

Wie schützt man sich gegen die Konkurrenz von Privatpersonen?

Patentschutz oder Musterschutz?

Kost und Logis beim Arbeitgeber.

Was bringt die 26. Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner in
Berlin?

Die Hauptversammlung der Verbindung selbständiger Handelsgärtner Hessens.
Aus unseren Versuchsanlagen. IV.

Die Verwendung des Obstbaum-Karbolineums.
etc. etc.

Wie schützt man sich

gegen die Konkurrenz von Privatpersonen?

Wenn die Handelsgärtner über die Geschäftslage ihrer Branche klagen, kann man sicher sein, dass dabei die Klage auch auf den Misstand gerichtet ist, dass so viele Privatleute ihnen im geheimen Konkurrenz machen. Es handelt sich dabei, wie bekannt, um Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder Privatbeamte, die dem Handelsgärtner in das Geschäft pfuschen. Sie verkaufen Baumschulartikel, Topfpflanzen, Gemüse, Obst etc., namentlich in den Erzeugnissen der Baumschulenbranche sind diese unberechtigten Geschäfte von ausgedehnter Art.

Dass diese Konkurrenz eine fühlbare ist, braucht nicht erst begründet zu werden, denn diese Händler haben ihr schönes festes Einkommen, wohl auch ihre Pension, wenn Alter und Invalidität an sie herantritt, sie sind also gar nicht gezwungen, aus den Konkurrenzgeschäften einen bestimmten Nutzen zu ziehen. Sie können demnach Preise machen, zu denen ein Gärtner, der seine Spesen genau überrechnen muss, nicht liefern kann. Sie haben auch keine grossen Unkosten bei ihren geschäftlichen Manipulationen, so dass sie sich durch Schleuderpreise Kunden erwerben können. Wieviel ist schon gegen diesen Handel geschrieben worden, ohne dass es gelungen wäre, Abhilfe zu schaffen. Die Beschwerden, welche an die vorgesetzten Behörden der betreffenden Konkurrenten gehen, sind meist erfolglos, da man keinen Grund zum Einschreiten findet, obwohl diese Art Handelsgeschäfte offenbar gesetzwidrig sind und gegen die guten Sitten verstossen.

Die Konkurrenz muss jedoch von Angehörigen der gleichen Branche heutzutage in vollem Umfang geduldet werden, denn die seligen Zeiten, wo an den einzelnen Plätzen nur eine bestimmte Zahl gleicher Gewerbetreibender geduldet wurde, damit jeder „sein gutes Auskommen“ fand, sind längst vorüber. Mit solchen mittelalterlichen Institutionen hat die Gewerbefreiheit aufgeräumt. Sagt doch § 1 der Gewerbeordnung: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.“ Danach kann jeder Deutsche ein Gewerbe betreiben, gleichviel welches Geistes oder welcher Art er ist, bescholten oder unbescholten, Beamter oder Nichtbeamter, gleichviel, ob er von dem Geschäft etwas versteht oder nicht.

Die Gewerbeordnung umfasst alle Gewerbe, auch das Handelsgewerbe und nur dann, wenn dieses Gewerbe einen grösseren Umfang hat und über den handwerksmässigen Betrieb hinausgeht, kommt auch das Handelsgesetzbuch zu seinem Recht. Hier heisst es: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt“ und als Handelsgewerbe wird unter

anderem die Anschaffung und Weiterveräusserung von Waren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden, sowie die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, bezeichnet.

Wer Handel in kleinerem Umfang betreibt, in einer nicht kaufmännischen Form, untersteht den Vorschriften über das Handelsgewerbe in der Gewerbeordnung und nur der landwirtschaftliche Handel macht davon eine Ausnahme. — Erreicht der Handel einen Umfang, der kaufmännischer Form bedarf, so wird er unter das Handelsgesetzbuch gestellt.

Wie ist es aber mit dem Handel von Privatpersonen, die in der oben geschilderten Weise mit gärtnerischen Artikeln einen oft sehr lukrativen Handel betreiben?

Sie richten sich weder nach der Gewerbeordnung noch nach dem Handelsgesetzbuch. Für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Frei und ungebunden setzen sie sich über alles hinweg, was den gesetzlichen Handel reguliert und ihm Schranken auferlegt. Diese Kategorie des Gelegenheitshandels kennt aber der gesetzliche Handelsverkehr gar nicht. Sie steht ganz ausserhalb des Rahmens dieses Handelsverkehrs und entzieht sich jeder Kontrolle. Das aber ist ein schwerer Krebschaden, gegen den die Behörden, welche über Handel und Gewerbe zu wachen haben, von selbst einschreiten sollten. Zwar gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Personen des Gewerbebetriebs in der Reichsverfassung, dem Reichsbeamtengesetz, den Pensionsgesetzen, dem Reichsmilitärsgesetz, den Kirchengemeinde- und Synodalordnungen und den verschiedensten Ministerialerlassen, wonach den Beamten nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet ist, ein Gewerbe zu treiben, aber man sieht leider diese Gelegenheitsgeschäfte oft nicht als „Gewerbe“ an, oder man erteilt die Erlaubnis dazu, damit sich der Beamte noch einen kleinen Nebenverdienst verschaffen kann. Ein guter Teil der irregulären Händler wird ja von diesen Gesetzen überhaupt nicht betroffen. Daran denkt man nicht, dass diese Art Handel dem sesshaften Handelsgärtner, der eine Menge Unkosten hat, wohl auch Gewerbesteuern zahlen muss, das Feld abgräbt. Dass hier ein unlauterer Wettbewerb vorliegt, ist gewiss, aber leider fällt dieser nicht unter das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Auch durch das Gesetz in der neuen Fassung ist er nicht zu packen.

Wir haben zunächst nur den Schutz, dass wir auch bei den freien Privat-Konkurrenten eine Unterstellung unter die gesetzlichen Vorschriften, wie bei den berufsmässigen Handel- und Gewerbetreibenden verlangen können. Die Gewerbeordnung besagt in § 14 und 15: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss das für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen der zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.“ „Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.“ Und § 148 fügt hinzu: „Wer die Anzeige verabsäumt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder im Unvermögensfalle bis 4 Wochen Haft bestraft.“

Der grösste Teil dieser Konkurrenten meldet nun den Gewerbebetrieb nicht an, obwohl es sich um gewerbliche Ausübung des Warenhandels dreht. Der stille Gewerbebetrieb hat oft einen sehr bedeutenden Umfang und bringt ein paar Tausend Mark ein,